

Voraussetzungen für die Beweiskraft öffentlicher Urkunden

Die Bedeutung öffentlicher Urkunden im Rechtsverkehr wird praktisch besonders offensichtlich im Rahmen des Verfahrens, welches auf die Änderung einer Eintragung im Grundbuch gerichtet ist (§ 29 Grundbuchordnung).

Danach soll eine Eintragung nur vorgenommen werden, wenn die „... Voraussetzungen der Eintragung ... durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden“. Hat zum Beispiel eine verheiratete Frau durch die Eheschließung einen neuen Familiennamen erworben, muß deren Identität mit einer Eheurkunde im Sinne des Personenstandsgesetzes bei dem Grundbuchamt nachgewiesen werden.

Gemäß § 415 ZPO gilt als „öffentliche Urkunde“ in diesem Sinne nur diejenige „Verkörperung eines Gedankens“, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist.

Hinsichtlich der Beweiskraft muß unterschieden werden danach, was Gegenstand der Beurkundung ist. Bei einer Eheurkunde handelt es sich um eine sogenannte „Zeugnisurkunde“, die eine Tatsache bezeugt bzw. die Feststellungen des die Urkunde ausstellenden Amtswalters wiedergibt. Die Zeugnisurkunde begründet ohne weitere Voraussetzungen den vollen Beweis der in der Urkunde bezeugten Tatsachen. Diese weitgehende Beweiskraft hat aber nur die Urschrift der Zeugnisurkunde sowie die nach § 47 Beurkundungsgesetz in Verbindung mit § 48 Beurkundungsgesetz von der Behörde, welche die Urschrift verwahrt, erteilte Ausfertigung. Die Ausfertigung der Urschrift vertritt die Urkunde im Rechtsverkehr.

Von der Zeugnisurkunde bzw. der Ausfertigung einer solchen im Sinne des § 47 Beurkundungsgesetz zu unterscheiden sind einmal die öffentlich beglaubigten Abschriften bzw. Kopien derartiger Urkunden und zweitens die amtlich beglaubigten Abschriften bzw. Kopien. Eine öffentlich beglaubigte Abschrift/Kopie liegt nur dann vor, wenn eine eigens dazu ermächtigte Urkundsperson (in der Regel ein Notar) die Echtheit einer Unterschrift oder die Richtigkeit einer Abschrift in der dafür vom Beurkundungsgesetz vorgeschriebenen Form amtlich bezeugt.

Über die Beweiskraft einer beglaubigten Abschrift kann das Gericht grundsätzlich frei entscheiden (§ 435 ZPO). Ist eine öffentliche Urkunde allerdings unter Verstoß gegen Formvorschriften erstellt worden, verliert die Urkunde ihre Beweiskraft (§ 415 II ZPO). Zu diesen Formvorschriften dürften auch die Regelungen zählen, die regeln, ob eine Behörde überhaupt befugt ist, eine entsprechende beglaubigte Abschrift zu erteilen.

Gemäß §§ 41 und 42 Beurkundungsgesetz kann der Notar grundsätzlich die Richtigkeit einer Namensunterschrift bzw. einer Abschrift öffentlich beglaubigen. Ob dies allerdings auch hinsichtlich einer Abschrift einer Personenstandsurkunde zulässig ist, ist zweifelhaft. Hierzu werde ich weiter unten Stellung nehmen.

Wie bei der öffentlichen Beglaubigung durch den Notar stellt auch eine amtliche Beglaubigung die Echtheit einer Unterschrift oder die Richtigkeit einer Abschrift amtlich fest. Allerdings wird diese Feststellung nicht von dem Notar sondern von einer Behörde im Sinne des § 33 Verwaltungsverfahrensgesetz, die nach dem einschlägigen Landesrecht zuständig ist, getroffen. Gemäß § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden vom 8.7.1993 (GVBl Brandenburg II, Seite 334) sind zur amtlichen Beglaubigung in diesem Sinne alle in § 1 I des Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Be-

hörden berechtigt. § 1 I Verwaltungsverfahrensgesetz nennt alle Behörden des Landes, der Gemeinden, Ämter und Gemeindeverbände sowie alle der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (also auch Kirchen, wenn sie den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben).

Sie könnten theoretisch also auch versuchen, sich die Richtigkeit der Abschrift der in Kopie vorliegenden Eheurkunde von einer dieser Behörden bestätigen zu lassen.

Richtigerweise sind jedoch weder der Notar noch eine der soeben genannten „Landesbehörden“ zuständig, die Richtigkeit der Abschrift einer Personenstandsurkunde im Sinne des § 55 I Personenstandsgesetz amtlich zu beglaubigen. Dies ergibt sich aus § 33 I 2 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach ist eine Behörde im Sinne dieser Vorschrift für die amtliche Beglaubigung nicht zuständig, wenn die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

Aus § 55 I 1 Personenstandsgesetz folgt nun aber, daß Personenstandsurkunden nur aus den entsprechenden Personenstandseinträgen der diese Einträge verwahrenden Standesämter ausgestellt werden dürfen. Zu diesen Personenstandsurkunden zählt auch die aus dem Eheregister hervorgehende Eheurkunde (§ 57 Personenstandsgesetz). Die Personenstandsurkunde ist von demjenigen Standesamt auszustellen, bei dem der entsprechende Registereintrag geführt wird. Außerdem kann die Personenstandsurkunde auch bei einem anderen Standesamt beantragt werden, wenn diesem die hierfür erforderlichen Daten elektronisch übermittelt werden können.

Das ist dann der Fall, wenn das empfangende Standesamt und das den betreffenden Registereintrag führende Standesamt über technische Einrichtungen zur Versendung und zum Empfang elektronischer Daten verfügen und hierfür einen Zugang eröffnet haben.

Nach herrschender Meinung folgt aus §§ 54, 55 Personenstandsgesetz, daß Personenstandsurkunden und beglaubigte Abschriften aus dem Personenstandsregister nur von einem Standesamt im Sinne der oben genannten Zuständigkeitsregelung ausgestellt werden dürfen. Hieraus schließt diese herrschende Meinung auch, daß sonstige Behörden im Sinne des § 33 Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. ein Notar nicht befugt sind, eine beglaubigte Abschrift von einer Personenstandsurkunde auszustellen (sogenanntes „Beglaubigungsmopol“ der Standesämter).

In der Praxis kommt es allerdings laufend vor, daß beglaubigte Ablichtungen von Personenstandsurkunden auch durch andere Behörden oder durch Notare hergestellt werden. Diese „Urkunden“ werden jedoch von den Grundbuchämtern regelmäßig nicht akzeptiert (Bornhofen, Personenstandsgesetz, § 55 RN 8).

Dr. Robbert